

VERORDNUNG (EWG) Nr. 626/92 DER KOMMISSION

vom 12. März 1992

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 2. und 6. März 1992 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Bezug auf SpanienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission ⁽¹⁾ mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 63/92 ⁽²⁾, sieht für das Jahr 1992 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 2. bis 6. März 1992 für Käse der Kategorie 4 und 5a eingereichten Anträge in der Zehnergemeinschaft lauten auf Mengen, die die für das erste Vierteljahr vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Angesichts des großen Umfangs der bean-

tragen Mengen sollten als Sicherungsmaßnahme die Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für die betreffenden Erzeugnisse ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die zwischen dem 2. und 6. März 1992 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge in der Zehnergemeinschaft auf Erteilung von EHM-Lizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 werden für Käse :

- der Kategorie 4 des KN-Codes ex 0406 bis zu 95 % angenommen,
- der Kategorie 5a des KN-Codes ex 0406 bis zu 82 % angenommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird bezüglich der erwähnten Erzeugnisse für die ab 9. März 1992 gestellten Anträge vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 24.